

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik**

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 15/10390, 15/11124

**zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Christa Steiger, Kathrin Sonnenholzner, Dr. Simone Strohmayer u.a. und Fraktion SPD**

Drs. 15/10693, 15/11124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 15/10390)**

### **3. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU**

Drs. 15/10698, 15/11124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 15/10390)**

### **4. Änderungsantrag der Abgeordneten Joachim Unterländer u.a. CSU**

Drs. 15/11034, 15/11124

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 15/10390)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen vorgenommen werden:

#### **1. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:**

„3. Art. 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. Voraussetzung und Umfang des Anspruchs nach Abs. 1 Satz 1, wobei eine Regelung dahingehend getroffen werden kann, dass ein Anspruch nur dann besteht, wenn der hör- oder sprachbehinderte Mensch einen Gebärdensprachdolmetscher, einen Gebärdensprachdozenten, der hörend und der Lautsprache mächtig ist, oder eine sonstige gemäß Nr. 4 anerkannte Kommunikationshilfe selbst zur Verfügung stellt,“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Im Einleitungssatz wird das Wort ‚Gebärdensprachkursleiter‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdozenten‘ ersetzt.

- bb) In Nr. 4 wird das Wort ‚Gebärdensprachkursleiter‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdozenten‘ ersetzt.“

#### **2. § 4 erhält folgende Fassung:**

„§ 4  
Änderung der Gebärdensprachkursleiter-Prüfungsordnung

Die Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter (Gebärdensprachkursleiter-Prüfungsordnung - GKPO) vom 17. Oktober 2006 (GVBl S. 796, BayRS 805-9-5-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verordnung über die Anerkennung der Prüfung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten (Gebärdensprachdozenten-Prüfungsordnung – GDozPO)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- In § 18 werden die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen und -kursleitern‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten‘ ersetzt.
  - In § 23 werden das Komma und das Wort ‚Außerkräftreten‘ gestrichen.
3. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- ‚(1) Die Prüfung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten wird durch das Bayerische Institut zur Förderung der Kommunikation Gehörloser und Hörbehinderter e.V. (Gehörlosen Institut Bayern) oder durch eine andere vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragte geeignete Stelle durchgeführt.‘
4. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- ‚(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:
- einem Vorstandsmitglied des Gehörlosen Instituts Bayern oder einer geeigneten Person der Stelle, die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen beauftragt wurde, als vorsitzende Person,
  - einer erfahrenen Gebärdensprachdozentin oder einem erfahrenen Gebärdensprachdozenten und
  - einer erfahrenen Lehrkraft der Ausbildung für Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten des Gehörlosen Instituts Bayern oder einer anderen Einrichtung, in der Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten ausgebildet werden.‘
5. In § 4 Satz 2 werden jeweils die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen und Gebärdensprachkursleiter‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachdozentinnen und Gebärdensprachdozenten‘ ersetzt.
6. In § 6 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 wird jeweils das Wort ‚Gebärdensprachkursleiterin‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdozentin‘ und das Wort ‚Gebärdensprachkursleiter‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdozent‘ ersetzt.
7. In § 10 Satz 1 werden die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterin oder eines Gebärdensprachkursleiters‘ durch die Worte ‚Gebärdensprach-

dozentin oder eines Gebärdensprachdozenten‘ ersetzt.

8. § 16 wird wie folgt geändert:
- Satz 3 wird aufgehoben.
  - Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
9. In § 17 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort ‚Gebärdensprachkursleiterin‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdozentin‘ und das Wort ‚Gebärdensprachkursleiter‘ durch das Wort ‚Gebärdensprachdozent‘ ersetzt.
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen und -kursleiter‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten‘ ersetzt.
  - In Satz 1 werden die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen oder -kursleiter‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachdozentinnen oder -dozenten‘ und die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen und -kursleiter‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachdozentinnen und -dozenten‘ ersetzt.
11. §§ 21 und 22 erhalten folgende Fassung:

#### § 21

##### Wiederholung der Prüfung

<sup>1</sup>Der theoretische Teil der Prüfung gemäß § 12, der praktische Teil der Prüfung gemäß § 13 und das Kolloquium gemäß § 14 können jeweils zweimal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Wiederholung der bestandenen Prüfung oder von Prüfungsteilen, deren Ergebnis nach § 16 für das Bestehen der Prüfung hinreichend ist, ist nicht möglich.

#### § 22

##### Prüfungsvergütung, Kostenerstattung

<sup>1</sup>Das Gehörlosen Institut Bayern oder die vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen nach § 1 Abs. 1 beauftragte Stelle kann von den Prüflingen eine Vergütung zur Deckung der Kosten für die Durchführung der Prüfung verlangen. <sup>2</sup>Die Höhe der Vergütung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen allgemein festgelegt. <sup>3</sup>Soweit die Kosten für die Durchführung der Prüfung nicht gedeckt werden, werden sie dem Gehörlosen Institut Bayern oder der nach § 1 Abs. 1 beauftragten Stelle vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen erstattet.‘

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort ‚Außerkräftreten‘ gestrichen.
- b) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.“

3. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 118 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 979), wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.“

4. Der bisherige § 8 wird § 9.

Berichtersteller: **Joachim Unterländer**  
Mitberichterstatlerin: **Christa Steiger**

## II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. Zum Gesetzentwurf wurden die Änderungsanträge Drs. 15/10693, 15/10698 und 15/11034 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 15/10390 und die Änderungsanträge Drs. 15/10693 und 15/10698 in seiner 96. Sitzung am 29. Mai 2008 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss **einstimmig** mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10698 hat der Ausschuss **einstimmig** Zustimmung

empfohlen.

Durch die Aufnahme in I. hat der Änderungsantrag seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10693 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

**Ablehnung** empfohlen.

3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10693 und Drs. 15/10698 in seiner 97. Sitzung am 12. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10698 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10693 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

**Ablehnung** empfohlen.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10693 und Drs. 15/10698 in seiner 210. Sitzung am 24. Juni 2008 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10698 hat der Ausschuss **einstimmig** **Zustimmung** empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10693 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

B90 GRÜ: Zustimmung

**Ablehnung** empfohlen.

5. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 15/10693, Drs. 15/10698 und Drs. 15/11034 in seiner 88. Sitzung am 10. Juli 2008 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss **einstimmig** der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderung vorgenommen wird:

§ 3 Nr. 2 wird wie folgt geändert.

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „Abs.1“ gestrichen.
2. Es werden folgender neuer Buchst. a und Doppelbuchst. aa eingefügt:  
„a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen oder Gebärdensprachkursleiter‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachkursdozentinnen oder Gebärdensprachkursdozenten‘ ersetzt.“

3. Die bisherigen Buchst. a und b werden Doppelbuchst. bb und cc.
4. Es wird folgender Buchst. b angefügt:  
„b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte ‚Gebärdensprachkursleiterinnen oder Gebärdensprachkursleiter‘ durch die Worte ‚Gebärdensprachkursdozentinnen oder Gebärdensprachkursdozenten‘ ersetzt.“

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/10698 und 15/11034 hat der Ausschuss **einstimmig Zustimmung** empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/10693 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung  
SPD: Zustimmung  
B90 GRÜ: Zustimmung  
Ablehnung empfohlen.

**Joachim Unterländer**  
Stellvertretender Vorsitzender